

## **Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

(28.12.2022) Die ZVK kann die nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der EU-Verordnung 2019/2088 derzeit noch nicht vollumfänglich berücksichtigen. Die Kapitalanlage der ZVK investiert sowohl weltweit als auch in verschiedenste Anlageklassen. Aus der breiten Streuung resultiert ein komplexes Portfolio, das insbesondere eine vollständige Datentransparenz in Bezug auf negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährleisten kann. Dies ist sowohl im Umfang der Datenverfügbarkeit als auch der technischen Verarbeitung begründet. Auch ist die Festlegung der für die Aggregation anzuwendenden Methoden noch nicht ausreichend finalisiert, um belastbare Aussagen und Auswirkungen fundiert darstellen zu können. Hinzu kommt, dass Investitionsentscheidungen im Rahmen spezifizierter Anlageaufträge zum Teil durch extern beauftragte Manager erfolgen. Aus diesen Gründen wird die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erschwert.

Durch die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in Investmententscheidungen und Risikomanagement, sowie das klare Commitment zu den Prinzipien des verantwortungsvollen Investierens setzt sich die ZVK für eine zukunftsfähige Kapitalanlage ein. Deren prozessuale Weiterentwicklung und Ausbau wird in den nächsten Jahren fortgesetzt.